



HERGISWIL
AM SEE

Teilrevision Nutzungsplanung





Geschätzte Hergiswilerinnen und Hergiswiler

Der Gemeinderat will die Bevölkerung über die Teilrevision der Nutzungsplanung 2025 im Sinne von Art. 17 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes [PBG; NG 611.1] und § 2 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung [PBV; NG 611.11] orientieren.

1 Erläuterungen

1.1 Arrondierungen Bahntrassee

Die Zentralbahn hat im Zuge des Doppelspurausbau vom Tunnel beim Kreisel Schlüssel bis zur Haltestelle Matt das Bahntrasssee ausgebaut und zum Teil umgelegt. Daraus resultieren mehrere Mutationen an Grundstücksgrenzen, welche sich auf die Bauzonen auswirken. Eine erste Bereinigung von Mutationen ist bereits mit der Teilrevision Nutzungsplanung – Arrondierungen Bahntrasssee – im Jahre 2024/2025 erfolgt. Mit dieser Teilrevision werden nun die restlichen Mutationen im Zonenplan bereinigt.

1.2 Gewässerraumabstand / Baubegrenzungslinien / Gewässerraumzonen

Mit der Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Siedlungsgebiet in den Jahren 2008/2009 (Fliessgewässer) und 2017/2018 (See) wurden Baubegrenzungslinien zur Sicherung des Besitzstandes bestehender Bauten im Unterabstand zum Gewässerraum auf Parzellen, die nicht genügend Raum für eine Verschiebung des Gebäudes aufweisen, ausgeschieden.



Am 29. Mai 2024 hat der Landrat eine Revision des Planungs- und Baugesetzes [PBG] zur Aufhebung des Gewässerraumabstandes beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2024 in Kraft getreten. Da der Gewässerabstand teilweise bei der Festlegung der Gewässerraumzonenbreite berücksichtigt wurde, könnten die Gewässerraumzonen punktuell bundesrechtswidrig sein. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 132 vom 18. Februar 2025 festgehalten, dass in der Gemeinde Hergiswil alle Gewässerraumzonen bundesrechtskonform ausgeschieden sind und somit der Gewässerraumabstand aufgehoben wird. Die Baubegrenzungslinien entlang der Gewässerraumzonen stellen somit eine zusätzliche Einschränkung dar und sollen aus dem Zonenplan entfernt werden.

Mit der Aufhebung des Gewässerraumabstandes werden die Gewässerraumzonen im Bereich der Baubegrenzungslinien, wo der Gewässerraum verengt worden ist, begradigt. Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Gewässerraumabstandes für Hochbauten verbessert sich in der Regel dennoch die Bebaubarkeit.

1.3 Abflusswegzone Brändi

Im Gebiet Brändi auf der Parzelle Nr. 291 GB Hergiswil sind im Jahr 2024 zwei Stellplätze für Campingfahrzeuge erstellt worden. In diesem Zusammenhang wurde der bestehende Schutzdamm erweitert, um die Stellplätze vor dem Oberflächenabfluss zu schützen. Nun entspricht die im Zonenplan eingetragene Abflusswegzone nicht mehr der Situation vor Ort und wird dementsprechend bereinigt.



1.4 Koordinierte Nachführung der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung wird kontinuierlich nachgeführt und auf den aktuellen Stand gebracht. Die Nachführung umfasst die Erfassung und Aktualisierung von Grenzänderungen, neuen Bauten und Veränderungen an Kulturgrenzen. Auch der Verlauf der nicht verbauten Gewässer ändert sich kontinuierlich. Daher stimmen vor allem ausserhalb der Bauzone mehrere Abflusswegzonen und teilweise auch Gewässerraumzonen nicht mehr mit dem Gewässerverlauf überein. Im Rahmen dieser Teilrevision werden die Abflusswegzonen und Gewässerraumzonen diesbezüglich bereinigt.

2 Öffentliche Auflage

Diese Teilrevision der Nutzungsplanung liegt im Sinne von Art. 17 PBG während 30 Tagen, vom 13. Januar 2026 bis 12. Februar 2026, in der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde (www.hergiswil.ch) einsehbar. Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat gegen die Änderung des Zonenplanes schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden (Art. 19 PBG).